

Vorstand
M 312
13. März 2013

**Daueremissionen des Bundes
Rückgabe von Bundesschatzbriefen**

**Regelungen für die Abwicklung vorzeitiger Rückgaben von Bundesschatzbriefen
zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundes-
bank (Fassung Januar 2013)**

Mit der Einstellung des Verkaufs von Finanzierungsschätzen und Bundesschatzbriefen zum Jahresende 2012 entfallen die spezifischen Regelungen für die Abwicklung des Verkaufs zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank. Die bisherigen „Regelungen für den Verkauf von Daueremissionen des Bundes und vorzeitige Rückgaben von Bundesschatzbriefen zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank“ werden daher durch die „Regelungen für die Abwicklung vorzeitiger Rückgaben von Bundesschatzbriefen zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank“ ersetzt. Diese haben nachfolgenden Wortlaut:

- 1 Für die Abwicklung vorzeitiger Rückgaben von Bundesschatzbriefen zwischen den Kreditinstituten und den Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank gelten nachfolgende Regelungen:
 - 1.1. Kreditinstitute mit XONTRO Trade - berechtigtem Konto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt können vorzeitige Rückgaben von Bundesschatzbriefen für eine gleich-tägige Abrechnung bis 13.00 Uhr der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank – je nach Vereinbarung mit deren Referat Wertpapiere – zur Abwicklung über XONTRO Trade übermitteln oder die Rückgaben selbst über XONTRO Trade abwickeln.
 - 1.2. Kreditinstitute ohne eigenes XONTRO Trade - berechtigtes Konto bei der Clearstream Banking AG Frankfurt wickeln die Rückgaben über ein anderes Kreditinstitut mit einem solchen Konto ab.

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2995 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 27.03.2013			Mitteilung 9001/2004

- 1.3. Der Gegenwert der Rückgaben wird usancegemäß am zweiten Geschäftstag nach dem Geschäftsabschlussstag (Valutierungstag) dem Bundesbank-Girokonto des jeweiligen Kreditinstituts gutgeschrieben. Dabei werden bei Bundesschatzbriefen Typ A Nennwert und Stückzinsen und bei Bundesschatzbriefen Typ B der Rückzahlungswert bis einschließlich des Kalendertages vor dem Valutierungstag vergütet.

Diese Mitteilung ersetzt die Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank vom 5. Januar 2004 (Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. Januar 2004).

Deutsche Bundesbank
Dr. Nagel Bartholomae